

bliert und systemat.-theoretisch entwickelt. Praktische Ursache dafür war das Erstarken des Primats, das dazu führte, daß einerseits die Päpste immer mehr Rechtssachen an sich zogen, andererseits aber auch in verstärktem Ausmaß Rechtssachen an den Apostol. Stuhl herangetragen wurden, was wieder die Kurie arbeitsmäßig überforderte. Auf bfl. Ebene führte wohl eine verstärkte Konzentration auf weltl. Aufgaben zu einem Bemühen um Entlastung von geistl. Aufgaben. Die Kanonistik hingegen bot durch die Unterscheidung von Weihe- und Jurisdiktionsgewalt, so wie sie von den → Dekretisten ausgeprägt wurde, die theoret. Grundlage zu einer Erweiterung der persönlichen (Laien) und sachl. Möglichkeiten einer Ausübung von Jurisdiktionsgewalt und damit auch der D., war aber zugleich auch gezwungen, die rechtl. Probleme der D. – und die Möglichkeit einer Subdelegation – angemessen zu erörtern. Dies geschah nicht ohne Einfluß des röm. Rechts und der Legistik (vgl. etwa schon um 1100 den → Brachylogus IV, 5, 6–7: »Item iurisdictionis est alia propria, alia demandata . . . qui autem propriam iurisdictionem habet, demandare eam potest, qui vero solum demandatam habet, eam mandare alii non potest, nisi ei a principe sit demandata«). Nicht übersehen werden darf allerdings, daß auch Funktionen, die ursprgl. kraft D. übertragen waren, zu Amtsbefugnissen umgestaltet wurden.

C. G. Fürst

Lit.: DDC VI, 228ff. – FEINE, passim – P. HINSCHIUS, System des kath. Kirchenrechts I, 1869, 172ff. [Neudr. 1959] – G. PHILLIPS, Kirchenrecht VI, 1864, 752ff. [Neudr. 1959] – PLÖCHL, passim – J. B. SÄGMÜLLER, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts I, 1925⁴, 429ff.

IV. DELEGIERTE KÖNIGLICHE GERICHTSBARKEIT: Die deutschen Kg.e konnten bei der unzulängl. Ausstattung des → Reichshofgerichts nicht jede an sie gelangende Rechtssache selbst entscheiden, vielmehr delegierten sie häufig Prozesse an einen → Hofrichter. Die Verweisung an einen iudex extraordinarius konnte auf Grund eines Mandats erfolgen, wobei der Richter ledigl. als Vertreter fungierte und der Kg. sich jederzeit persönl. Eingreifen vorbehielt. Wurde dagegen die Sache delegiert, so bildete der iudex delegatus eine vom Kg. unabhängige neue Instanz, von der dann der Rechtszug an den Kg. selbst ging. Die Entwicklung des Instituts der D. erfolgte in enger Anlehnung an ähnliche Formen in der geistl. Gerichtsbarkeit.

Mit der Erbllichkeit der Amtslehen und dem Schwund der → Bannleihe streiften die → Gf.en als Träger der kgl. Gerichtsbarkeit auf dem Lande ihre Abhängigkeit von der Krone ab: Aus der ihnen verliehenen → Gerichtsbarkeit wurde nun einerseits eine originäre landesherrl. Jurisdiktion, andererseits erhielten die gfl. Gerichtsherren das Recht (Delegationsrecht), den Gerichtsban ihrerseits an eine untere Instanz zu delegieren. Auf diese Weise wurde schließlich der Gf. durch den Landrichter ersetzt.

H.-J. Becker

Lit.: HRG I, 314–315 [E. KAUFMANN], 674–677 [G. BUCHDA]; III, 232–240 [M. HINZ] – SCHRÖDER-KÜNSSBERG, passim – O. FRANKLIN, Das Reichshofgericht im MA II, 1869, 49ff. [Nachdr. 1967] – H. TRIEPEL, D. und Mandat im öffentl. Recht, 1942 – H. LIEBERICH, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Bayern, ZRGermAbt 71, 1954, 243–338 – E. PITZ, Papstreskript und Kaiserreskript im MA, 1971, 262ff. – F. BATTENBERG, Die Gerichtsprivilegien der dt. Kaiser und Kg.e bis zum Jahre 1451, 2 Bde, 1983 [Register s. v. delegierter Richter und Kommission].

Delft, Stadt in den Niederlanden (Provinz Südholland). D. ist das eindrucksvollste Beispiel einer holl. Grachtenstadt (→ Kanal, -bau); von Nordwest und Südost durchschneiden zwei Hauptgrachten – *Oude Delft* und *Nieuwe Delft* (Koornmarkt/Voorstraat) – das Stadtgebiet, im rechten Winkel mit ihnen kreuzen sich einige schmalere

Kanäle, zw. denen im Zentrum des alten Stadtkerns der Markt liegt. Dieses Kanalsystem entstand im Zuge der vorstädt. Urbarmachung und Parzellierung des Gebiets eines gleichnamigen Fronhofs der Gf.en v. → Holland. Am Anfang dieses Ausbaus stand ein gegrabener Wasserlauf, der Delf; älteste Erwähnung Mitte des 11. Jh. Das älteste Stadtviertel mit Stadtrechten aus dem Jahr 1246 liegt zw. den beiden obengen. Hauptgrachten; Stadterweiterungen erfolgten in den Jahren 1268 und 1355. Das Stadtareal mit (zum Teil noch bestehenden) Verteidigungsgräben erreichte seinen heut. Umfang (ca. 100 ha) um die Mitte des 14. Jh. Die Stadtbefestigung mit Mauern und Toren (Osttor noch erhalten) entstand Ende des 14. Jh. sowie in der 1. Hälfte des 15. Jh. 1389 erhielt D. einen eigenen Hafen an der Maas (Delfshaven, heute zur Stadt Rotterdam). Die im ältesten Stadtviertel liegende Oude Kerk wurde Anfang des 13. Jh. gegr.; die Nieuwe Kerk am Marktplatz entstand 1381. Das Rathaus am Marktplatz wurde im 2. Viertel des 15. Jh. errichtet und nach einem Brand 1618–20 wiederaufgebaut. Das Spital am Koornmarkt wird 1252 erwähnt, der Begijnenhof (→ Beginen) am Oude D. ist 1271 belegt.

Die städt. Verwaltung bestand 1246 aus einem Richter (Schultheiß), sieben Schöffen und zwei Geschworenen (Ratmannen); zu Beginn des 15. Jh. amtierten vier Bürgermeister, um die Mitte des 15. Jh. fungierte ein Vierziger-ausschuß.

Die Wirtschaft beruhte zunächst auf dem Export von Agrarerzeugnissen. Seit dem 13. Jh. kamen Tuchgewerbe und Brauwesen auf; letzteres war in der 2. Hälfte des 14. Jh., auch im 15. Jh., der wichtigste Gewerbebezweig; D. verfügte im frühen 16. Jh. über ca. 100 Brauereien.

J. C. Visser

Lit.: R. Boitet, Beschryving der Stadt D., 1729 – J. F. NIEMEYER, D. en Delfland, 1944 – D. se Studien, bundel opstellen voor E. H. TER KUILE, 1967 – J. RAUE, De stad D.: vorming en ruimtelijke ontwikkeling in de late Middeleeuwen, 1982.

Del Garbo. 1. **Del G., Dino** (Aldobrandino, Dinus de Florentia), * Florenz als Sohn des Chirurgen Buono (Bruno) D., † 30. Sept. 1327 ebd. Er studierte bei seinem Onkel Taddeo → Alderotti in Bologna Medizin und wurde 1300 promoviert. Danach lehrte er bis 1306 in Bologna, anschließend war er Professor in Siena (1306–08/1319–25), Bologna (1308–13), Padua (um 1313) und Florenz (nach 1313–19/1325–27). D. galt als bedeutendster Arzt seiner Zeit. Wissenschaftl. war D. strenger Traditionalist (»secutus est Galenum sicut Evangelium«) und wurde v. a. als Kommentator des Canon Avicennae bekannt (daher sein Beinamen »Expositor«). Von seinen Werken wurden u. a. gedruckt: Chirurgia cum tractatu de ponderibus et mensuris, nec non de emplastris et unguentis (Ferrara 1485); Dilucidarium Avicennae (Ferrara 1489); Recollectiones in Hippocratis librum de natura foetus (Venedig 1502); Expositio super Canones generales de virtutibus medicamentorum simplicium secundi Canonis Avicennae (Venedig 1514).

A. Bauer

Lit.: → Del Garbo, Tommaso

2. **Del G., Tommaso**, Sohn und Nachfolger von Dino → D., † 1370 in Bologna oder Florenz, Professor der Medizin in Perugia und Bologna. D. war Landsmann und Freund Petrarca's, der mit ihm korrespondierte und ihn als einen unter sehr wenigen Ärzten schätzte (illum alterum medicorum modo principem, si quid famae credimus, Thomam compatriotam meum). Sein Hauptwerk ist die unvollendet gebliebene, nach »Quaestiones« geordnete »Summa medicinalis« (Venedig 1506, 1521 u. ö.; Lyon 1529). Ein angebl. von ihm stammendes Pestkonsilium ist

in einigen Ausgaben des Marsilius Ficinus »De pestilentia« abgedruckt. Weitere Werke sind: *Expositio super capitulo de generatione embryonis tertii Canonis fen XXV Avicennae* (Venedig 1502); *Commentaria in libros Galeni de febrium differentiis* (Lyon 1514).

A. Bauer

Lit.: THORNDIKE-KJØRE, 1803 – E. GURLT, *Gesch. der Chirurgie* 1, 1898, 799f. – M. NEUBURGER, *Gesch. der Medizin* II/1, 1911, 483f. – J. CAPPELLINI, *Date importanti per la biografia di Maestro T. Del G. e per gli inizi dell' insegnamento medico nello Studio Fiorentino desunte da codici del Fondo Vaticano latino*, *RSSMN* 41, 1950, 212–218 – M. A. MANNELLI, *T. Del G. ed Ugo Benzi da Siena*, *RSM* 8, 1964, 183–190 – F. GUIDO, *Cenni biografici su Dino e T. Del G.*, 21. *Internat. Kongreß für Gesch. der Medizin*, Siena 1968, *Atti Rom* 1969 I, 156–163 – A. OBERTI, *L' insegnamento medico dei Del G. nell' autunno del medioevo*, ebd. I, 40–45.

Délicieux, Bernard OFM, † nach dem 25. Febr. 1320. D. stammte aus Montpellier und trat 1284 in den Franziskanerorden ein. Guter Prediger, geriet er als Vertreter seines Ordens in Konflikte mit der → Inquisition und spielte eine bedeutende Rolle in einer Zeit, in der die Beziehungen zw. Franziskanern (s. a. → Franziskanerspiritualen) und → Dominikanern gespannt waren und die Inquisition von → Carcassonne, die den Dominikanern übertragen war, unpopulär war. D. stellte sich 1299 und 1300 an die Spitze der städt. Bewegung gegen die Inquisitoren. Danach wandte er sich an Philipp IV. den Schönen, Kg. v. Frankreich, um Unterstützung. Von ihm enttäuscht, richteten er und seine Anhänger aus dem Bürgertum von Carcassonne ihre Hoffnungen nunmehr auf das Haus Aragón. Doch mißbilligte der Kg. v. Aragón die von D. geführte Verschwörung. 1305 wurden 15 Bürger von Carcassonne gehenkt. D. wurde an Papst Clemens V. ausgeliefert, der ihn bis 1310 in Haft hielt. Danach fand D. in Béziers unter dem Schutz der dortigen Bf.e, Bérenger Frézouls (Fredolus) und seines Bruders Guillaume, Zuflucht; der Franziskaner war ein sehr angesehener Ratgeber. Doch zitierte → Johannes XXII. 1317 die Minoriten von Narbonne und Béziers, unter Mißachtung ihrer Ordensregeln, vor sein Gericht. D. begleitete sie nach Avignon (Mai 1317). Er verteidigte seine Mitbrüder so ungeschickt, daß der Papst sie einkerkern ließ. D.s Fall wurde zunächst in Avignon untersucht, dann setzte Johannes jedoch Richter ein, die den Prozeß in Carcassonne zu verhandeln hatten (Sept.–Dez. 1319). Von ihnen zu lebenslängl. Kerker verurteilt, muß D. nicht lange nach dem Urteilsspruch verstorben sein; noch am 25. Febr. 1320 ordnete der Papst eine Verschärfung seiner Haftbedingungen an.

Y. Dossat

Lit.: B. HAURÉAU, *B. D. et l'Inquisition albigeoise*, 1877–J.–M. VIDAL, *Bullaire de l'Inquisition française au XIV^e s.*, 1913, n^os 2,22, 27 – Y. DOSSAT, *B. D.*, *Cah. de Fanjeaux* 10, 1974, 315–354.

Delikt (lat. delictum, maleficium) ist im röm. und im ma. gemeinen Recht diejenige Verletzung eines fremden Rechtsgutes, die den Rechtsbrecher zur Zahlung einer → Buße oder Privatstrafe (poena) verpflichtet. Die wichtigsten D.e sind → Diebstahl im weitesten Sinne (furtum), → Sachbeschädigung (damnum iniuria datum) und → Beleidigung (iniuria), ferner → Raub (rapina) und gewaltsame Sachbeschädigung, arglistige Schädigung (dolus) sowie Erpressung (metus). Von den privatrechtl. D.en sind die mit öffentl. Strafen bedrohten → Verbrechen (crimina) rechtl. scharf zu unterscheiden, obwohl auch diese in den Quellen oft als delicta und maleficia bezeichnet werden. Die meisten D.e werden seit der Spätantike auch mit öffentl. Strafen bedroht und sind daher zugleich Verbrechen.

P. Weimar

Lit.: M. KASER, *Das röm. Privatrecht* I, 1971², 609ff.; II, 1975², 425ff.

Deli Orman ('Urwald'), Name der nordostbulg. bzw. südostrumän. Landschaft im Dreieck »Ruse-Varna-Akadinlar/Kurtbunar (S-Dobrudža)« (der ganz auf rumän. Gebiet liegende Teleorman deutet auf ein ursprgl. weiteres Einzugsgebiet der türk. Bezeichnung hin). Über die Herkunft seiner turkophonen Bevölkerung bestehen unterschiedl. Auffassungen. KOWALSKI betonte den nordöstl. Ursprung, DOERFER spricht von slav. überfremdeten Osmanen. MENGES unterscheidet mit MOŠKOV auf Pečenegnen, Uz u. a. vorosman. Stämme zurückgehende Gažali-Gagauzen und Osmanen. Der D. war Schauplatz von Aufständen der mit → Bedrüdün verbundenen Revolte von 1416, und blieb ein notorisches Qizilbaş bzw. → Bek-täsiye-Revier.

K. Kreiser

Lit.: EP¹, s. v.

Deljan, Peter → Odeljan, Peter

Della Chiesa, Antonio OP, * um 1394–95 in S. Germano (Vercelli), † 1459 in Como, □ in S. Germano, stammte aus einer vornehmen, lokalen Familie und trat mit zwanzig Jahren in den Dominikanerorden ein. Infolge seiner Eignung zum Studium sandten ihn seine Superioren zum Theologiestudium in den Konvent S. Giovanni e Paolo in Venedig, der schon seit Ende des 14. Jh. das Zentrum der von Johannes (Giovanni) → Dominici ausgehenden Reformbewegung war. Von diesem Zeitpunkt an war D. C. bestrebt, Ideen der dominikan. »Reform« zu verbreiten, die wie alle derartigen Bewegungen eine genauere Observanz der alten Konstitutionen des Ordens und daher eine strengere Lebensform forderten. Er wurde beauftragt, den Konvent S. Giovanni Pedemonte in Como zu reformieren; später war er Prior des berühmten Konvents S. Domenico in Bologna (1439–40). 1441 finden wir ihn in Savona, von wo er die Niederlassung der reformierten Dominikaner in S. Maria di Castello in Genua betrieb, wobei er durch die feindl. Haltung des Ebf.s und eines Teils der anderen Mendikantenkonvente Genuas große Schwierigkeiten zu überwinden hatte. 1444 wirkte er in Piacenza, 1447 in Verona, von 1454–55 war er Prior von S. Marco in Florenz, das sich infolge des Wirkens von S. → Antoninus zu einem anderen großen Zentrum der Reformbewegung entwickelt hatte. Mehrere Male war er Generalvikar der reformierten Konvente in der Lombardei (1437–39, 1440–42, 1446–47, 1455–58). In diesem Amt bewies er großes diplom. Geschick als Vermittler, da es ihm gelang, den endgültigen Bruch zw. dem Magister generalis, der Mehrheit der Dominikaner und der eine Minderheit immerhin umfassenden Reformbewegung zu vermeiden. 1459 kehrte er als Prior nach Como zurück und starb noch innerhalb seiner Amtszeit. Der spontan an seinem Grab entstandene Kult erhielt 1819 die päpstl. Bestätigung. D. C. gilt als Verfasser einer Reihe von Predigten (Turin, *Bibl. Naz. Hss. H VI 8*). G. Barone

Lit.: *Bibl. SS.* II, 1962, 194–196 – TH. KAEPPPEL, *Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi* I, 1970, 111.

Della Faggiola, Ugucione, it. Feldherr und Politiker, * um 1250 in Massa Trabaria, † 1. Nov. 1318 in Vicenza, stammte aus einer ghibellin. Familie, die sich wahrscheinl. von den Gf.en v. Carpegna herleitete. Eine seiner Töchter heiratete den Florentiner Corso → Donati. Er übte das Podestà-Amt aus, das von vielen Familien der Romagna in sozusagen berufsmäßiger Tradition wahrgenommen wurde (wie z. B. von den → Montefeltro, → Andalò usw.). 1292, 1294 und 1295 war er Podestà v. → Arezzo, 1297 Capitano der Ghibellinen der Romagna, 1300 Podestà von → Gubbio und Capitano v. → Cesena. 1303 wurde er als Podestà aus Arezzo vertrieben. Zw. 1308 und 1310 war er